

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2041/2019

75. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 183 von Herrn 2. Bgm Götz für die BBV-Stadtratsfraktion; Antrag zum ICAN-Appell der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ kl	Erstelldatum	16.12.2019	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	28.01.2020	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none">1. Sachantrag Nr. 185; Antrag zum ICAN-Appell2. Argumente für die Ächtung3. Ican-Städteappell4. Positionen zum Atomwaffenverbot
----------	--

Beschlussvorschlag:

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck schließt sich folgendem Appell der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN) an:

„Unsere Stadt ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohnerinnen und Einwohner das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und langanhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung auf, diesem Vertrag beizutreten.“*

Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		hoch	
Umweltauswirkungen		hoch	
Finanzielle Auswirkungen		Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Begründung des Antragstellers:

Atomwaffen stellen eine besondere Bedrohung für Städte dar. Sie sind im Ernstfall die primären Ziele eines atomaren Angriffs. Damit sind Städte direkt betroffen und sollten sich deshalb in die Diskussion zu dieser Frage einmischen. Atomwaffen sind konzipiert, um Menschen und Infrastruktur gigantischen Schaden zuzufügen. Die sogenannte nukleare Abschreckung basiert auf der Drohung, die wichtigsten Orte eines Landes anzugreifen.

Alle Atomwaffenstaaten und ihre Bündnispartner nehmen diese Bedrohung in Kauf und sehen den Einsatz mit Atomwaffen als legitime Verteidigungsstrategie. Damit setzen diese Staaten ihre Bürgerinnen und Bürger der Vernichtungsgefahr aus. Immer wieder sind wir in der Vergangenheit an einem Atomkrieg vorbeigeschrammt. Städte tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie sich gegen Atomwaffen aussprechen.

Das Engagement von Städten ist wichtig, um Druck auf die Bundesregierung auszuüben damit diese auf den Willen der Bevölkerung achtet. Wenn Städte die Regierung dazu auffordern, dem Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beizutreten, ist dies eine spürbare Mahnung, dass die hier in Deutschland lebenden Menschen Massenvernichtungswaffen ablehnen. Die Bundesregierung ignoriert diese Sicht bisher.

Ein neues Bündnis von Städten weltweit stärkt die Stimmen der Menschen überall und setzt alle Regierungen dieser Welt unter Druck, jegliche Beteiligung an der atomaren Abschreckung und jegliche Verstrickung in Atombombengeschäfte zu unterlassen. (Quelle: <https://www.icanw.de/ican-staedteappell/> , geringfügig verändert).

Aktuell sind bundesweit 64 Städte durch Stadtratsbeschlüsse dem Appell des Friedensnobelpreisträgers von 2017 gefolgt und stehen damit für etwa 21% der deutschen Bevölkerung. Auch Fürstentum Liechtenstein sollte ein entsprechendes Zeichen setzen. Nähere Informationen zum genannten Vertrag der Vereinten Nationen finden sich u.a. hier:

<https://www.icanw.de/arunde-fur-ein-verbot/verbotsvertrag/>.

Stellungnahme der Verwaltung:

Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet der Gemeinde das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze BVerwGE 87, 228 (229) BVerwGE 87, 228 (230) in eigener Verantwortung zu regeln. Daraus erwächst der Gemeinde die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Gewalt überantwortet sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen (BVerfGE 79, 127 [146]). Mit der Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises verbindet sich zwar in erster Linie die Befugnis der Gemeinde, bislang "unbesetzte" Aufgaben aus ihrem Bereich an sich zu ziehen. Hierauf ist die Gemeinde jedoch nicht beschränkt. Es steht ihr außerdem die grds. Berechtigung zu, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht auch mit bestimmten Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind. Deshalb schließen die Bundeskompetenzen auf dem Gebiet der Verteidigung (Art. 73 Nr. 1, 87 a und 87 b GG) eine - die Wahrnehmung der Verteidigungsaufgaben durch die dafür zuständigen Stellen unberührt lassende - Befassung der Gemeindevertretung in der Form von Stellungnahmen, die diesen Bereich etwa im Sinne einer Meinungsäußerung oder

eines Ersuchens berühren, nicht ohne weiteres aus. Derartige Äußerungen der Gemeindevertretung sind insbesondere nicht etwa deshalb aus dem Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ausgenommen und darum unzulässig, weil es der Gemeinde im Einzelfall an den Voraussetzungen spezialgesetzlich begründeter Anhörungs- und Beteiligungsrechte, die insbesondere in Bestimmungen des Landbeschaffungs- und Schutzbereichsgesetzes vorgesehen sind, fehlt. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die aus dem kommunalen Recht zur Selbstverwaltung entspringende Planungshoheit der Gemeinde, die die Rechtsgrundlage für Stellungnahmen der Gemeindevertretung im Hinblick auf ortsplanerische Bezüge eines militärischen Vorhabens bilden kann. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof mit Recht auf die möglichen Folgen eines solchen Vorhabens für die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gemeinde und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit (Brandschutz, technischer Hilfsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz etc.) hingewiesen. Auch Stellungnahmen der Gemeindevertretung mit inhaltlichen Bezügen zum Bereich der Verteidigung können mithin zugleich "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" betreffen (BVerwGE 87, 228 (230) BVerwGE 87, 228 (231)), so daß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ggf. zur Rechtswidrigkeit der rechtsaufsichtlichen Beanstandung einer solchen Äußerung führt.

Voraussetzung einer auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht gründenden hoheitlichen Befassung ist indessen, daß sie die der Gemeindevertretung gezogenen Grenzen des Betätigungsfeldes wahrt, die durch den Tatbestand der "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" vorgegeben sind. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfGE 79, 127 [151]; ferner BVerfGE 8, 122 [134]; 50, 195 [201]; 52, 95 [120]). Die Stellungnahme muß demnach auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, daß die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlangt jedoch aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat (BVerfGE 79, 127 [147]; ferner 8, 122 [134]), ebenso wie sie selbst weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürger ist (BVerfGE 61, 82 [102 f.]). Die von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse ergehen vielmehr, auch soweit die Vertretung sich in der Form "appellativer" oder "symbolischer" Entschlüssen äußert, in Ausübung gesetzlich gebundener öffentlicher Gewalt und bedürfen daher der - hier durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vermittelten - Rechtsgrundlage.

(Quelle: Urteil BVerwGE 87, 228)

Diese höchstrichterliche Entscheidung (*Anm.: zur Einrichtung atomwaffenfreier Zonen*) zur kommunalen Zuständigkeit läßt sich auf vorliegenden Antrag übertragen, und eröffnet der Stadt Fürstenfeldbruck die Möglichkeit, sich dem Appell anzuschließen.